

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Die Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich in Schrift- oder Textform zustimmen. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten erfolgt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Verträge mit dem Lieferanten, soweit es sich um Geschäfte verwandter Art handelt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1 Bestellungen, Vertragsangebote und Lieferabrufe bedürfen zumindest der Textform. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform durch uns. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.

2.2 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht binnen zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Werktagen seit Zugang widerspricht.

2.4 In der Bestellung ausgewiesene Preise sind bindend und beinhalten alle Kosten für eine Lieferung entsprechend der vereinbarten Incoterms. Für alle Lieferungen gelten die Incoterms 2020 DDP „Delivered Duty Paid“ als vereinbart, außer es wurden durch die Parteien ausdrücklich hiervon abweichende Bedingungen vereinbart.

2.5 Preiserhöhungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostensteigerungen sind, unabhängig von der Ursache, ausgeschlossen. Ausgenommen sind hiervon individuelle Absprachen, die in schriftlicher Form vorliegen müssen.

2.6 Sollten in unserer Bestellung Preise nicht aufgeführt sein, sind diese vom Lieferanten in seiner Auftragsbestätigung verbindlich zu benennen. Für diesen Fall kommt ein Vertrag erst nach unserer Bestätigung zustande.

2.7 Nach der ersten Aufforderung durch HEESS hat der Lieferant Folgendes zu übermitteln:

- Belegbare Nachweise und Ergebnisse der Material- und Qualitätsuntersuchungen an bestellten oder zu bestellenden Waren oder Rohstoffen für deren Produktion.
- Den Ursprungsnachweis (Ursprungszeugnis) für die bestellten oder zu bestellenden Waren oder die Rohstoffe für deren Produktion, sowie/oder

Einkaufsbedingungen

- jegliche weitere Information und Dokumentation, die HEESS anfordern könnte, in Verbindung mit der Notwendigkeit einer Zertifizierung, Registrierung oder Sicherheit.

3. Lieferung, Gefahrübergang

3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist, je nach vereinbarter Lieferung, der Eingang der Ware bei dem von uns genannten Bestimmungsort bzw. die rechtzeitige Bereitstellung der Produkte zur Abholung im Lieferwerk des Lieferanten.

3.2 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, so ist die Abnahme durch uns für die Einhaltung der Lieferfrist maßgeblich. Der Lieferant trägt alle erforderlichen Aufwendungen wie beispielsweise Reisekosten oder die Bereitstellung des Werkzeuges.

3.3 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten voraus, die ihn an der qualitäts- oder termingerechten Lieferung hindern könnten, hat der Lieferant uns unverzüglich zu benachrichtigen.

3.4 Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar. HEESS ist nicht verpflichtet, Überlieferungen, sowie vorgezogene oder verspätete Lieferungen anzunehmen.

3.5 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur ordnungsgemäßen Lieferung gem. 3.1. bzw. Abnahme der Leistung gem. 3.2.

3.6 Ist der Lieferant in Verzug, können wir pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,20 % des Nettopreises pro Kalendertag verlangen, insgesamt aber nicht mehr als 5 % des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.7 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Ersatzansprüche.

3.8 An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich der Dokumentation erhalten wir mit der Lieferung ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Unser Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Laden der Software, die Umwandlung des Objektcodes in den Quellcode, die Erstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien, die Unterlizenzierung, Vermietung oder jede sonstige Form der Weitergabe der Software an mit uns verbundene Unternehmen.

Einkaufsbedingungen

3.9 Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken, dass die Gefahr einer Transport-/Versandbeschädigung minimiert wird. Auf die Verwendung von umweltfreundlichen und möglichst wieder-verwendbaren Verpackungsmaterialien und Transportmittel ist zu achten.

3.10 Der Lieferung ist ein gültiger Präferenznachweis, wie z.B. Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis, u.ä. beizulegen. Vom Gesetzgeber vor-geschriebene Sicherheitsdatenblätter müssen uns kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft gleichfalls Produktvorschriften bei z.B. Gefahrgut. Die entsprechenden Transporte sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.

4. Höhere Gewalt

Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Treten solche Ereignisse beim Lieferanten ein, so sind wir während dieser Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

Die mangelhafte Erfüllung des Kaufvertrags seitens des Lieferanten in Folge von Insolvenz, fehlender Finanzmittel, Kostenänderungen oder Verfügbarkeit von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen gilt nicht als Fall von Höherer Gewalt.

5. Preisstellung, Rechnung

5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich inklusive Verpackung und der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

5.2 Eine digitale Rechnung ist unter Angabe der Rechnungsnummer an uns zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

5.3 Die Begleichung der Rechnung erfolgt entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Fälligkeit unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Hiervon ausgenommen sind individuell zwischen den Vertragspartnern schriftlich festgelegte Regelungen. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist das Eingangsdatum der Rechnung bei HEESS.

6. Gewährleistung

6.1 Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Lieferant garantiert, dass alle gelieferten Waren, einschließlich der Zulieferteile zur Herstellung dieser und Dienstleistungen, folgende Merkmale aufweisen:

- Übereinstimmung mit allen anwendbaren lokalen, nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, Verordnungen, Normen und Leitlinien, sowie den aktuellen allgemein geltenden Industrienormen.

Einkaufsbedingungen

- Sämtliche Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz werden erfüllt und stimmen mit den vorgeschriebenen Standards für die Nutzung von risikobehafteten, giftigen oder gefährdenden Materialien und Maschinen überein.

6.2 Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch uns nur im Hinblick auf offenkundige Schäden statt, im Übrigen, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls und ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei der Prüfung festgestellte Mängel werden unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Später entdeckte Mängel zeigen wir unverzüglich nach deren Feststellung an.

6.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuellen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

6.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir unbeschadet weiterer Rechte den Mangel auch selbst beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen sowie einen angemessenen Vorschuss hierfür verlangen.

6.5 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

6.6 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung oder Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- u. Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

6.7 Mängelansprüche verjähren, außer bei Arglist, in 3 Jahren. Die längeren Verjährungsfristen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a BGB bleiben unberührt.

6.8 Der Lieferant garantiert, dass er jederzeit die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Herstellung und Lieferung der Waren und Dienstleistungen anwendet und unterhält. Hierzu nutzt er ein Qualitätsmanagementsystem gemäß der DIN EN ISO 9001:2015 oder einer gleichwertigen anderen einschlägigen Qualitätsnorm.

6.9 Der Lieferant ist verpflichtet, Managementkontrollen mit der gebührenden Sorgfalt auszuüben, um die Einhaltung von Anforderungen an Sicherheit, Gesundheit und Umwelt in Bezug auf die gelieferten Waren und Dienstleistungen sicherstellen zu können. Er ist ausschließlich haftbar für jeden

Einkaufsbedingungen

Umweltschaden, der durch die Nutzung, die Handhabung, die Verarbeitung, den Transport oder die Lagerung der Waren entsteht. Diese Haftung gilt auf unbeschränkte Dauer.

6.10 Seitens des Lieferanten ist gewährleistet, dass im Rahmen der Lieferung von Waren und Dienstleistungen an HEESS ausschließlich Personal und Unterlieferanten eingesetzt werden, die über das erforderliche Maß an Professionalität, Qualifikation und Erfahrung verfügen. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Aufsicht über das eingestellte Personal und ist verantwortlich für die Einhaltung aller sozialrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf seine Belegschaft.

7. Rücktritts- und Kündigungsrechte

7.1 Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn beim Lieferanten Zahlungsunfähigkeit eintritt, der Lieferant seine Zahlungen einstellt, über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgewiesen wird oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.

7.2 Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses berechtigen die Alternativen in Ziff. 7.1 zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

7.3 Sofern wir vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

8. Ausführung von Arbeiten

8.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen zur Sicherheit und Ordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Belegschaft sowie seine Unterbeauftragten Kenntnis von diesen Regeln und Leitlinien haben und regelmäßig an Schulungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit teilnehmen. Wir behalten uns das Recht vor, den Zugang zu verweigern oder den Lieferanten, dessen Belegschaft oder Unterauftragnehmer zu bitten, das Gelände zu verlassen, sollten diese Regeln nicht eingehalten werden. Alle Kosten, die sich hieraus ergeben, trägt der Lieferant.

8.2 Personenbezogene Daten, welche zur Erfüllung des Kaufvertrags an den Lieferanten übermittelt wurden, müssen hinsichtlich der Verarbeitung regelkonform zu allen einschlägigen nationalen und internationalen Datenschutzgesetzen und Rechtsvorschriften sein.

Einkaufsbedingungen

8.3 Der Lieferant versichert, dass er seine Geschäfte ethisch korrekt, transparent, zuverlässig und sozialverantwortlich führt und garantiert, dass weder er selbst seine Belegschaft oder die Unterlieferanten an Diskriminierung, Verstößen gegen Menschenrechte, Korruption, Verstößen gegen das Kartellrecht, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei oder sonstigen unzulänglichen Arbeitsbedingungen direkt oder mittelbar beteiligt ist.

9. Beistellung

9.1 Von uns gegen Bezahlung oder kostenlos beigestellten Teile („Beistellungen“) bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau der Beistellungen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer, an den unter Verwendung unserer Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Wir behalten uns das Miteigentum an den unter Verwendung unserer Beistellung hergestellten Erzeugnissen bis zur vollständigen Erfüllung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche vor.

10. Unterlagen und Geheimhaltung

10.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen ungeachtet in welcher Form sie erteilt wurden und ungeachtet des Speichermediums, z.B. Kalkulationen, Zeichnungen und Modelle, sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die diese Information zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber benötigen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen einschließlich angefertigter Kopien und etwaig überlassener Gegenstände unverzüglich und vollständig nach unserer Wahl an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns das Eigentum und alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

10.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Modellen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

11. Exportkontrolle

Einkaufsbedingungen

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß der deutschen und europäischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten schriftlich zu unterrichten. Ebenso ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Handelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen zeitgleich mit der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten zu informieren.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen (Exportbewilligung, Zollpapiere, Ursprungserklärungen, etc.) auf eigene Kosten eigenverantwortlich zu besorgen und alle anfallenden Zölle und Steuern zu begleichen. Im Bedarfsfall stellt der Lieferant uns eine Lieferantenerklärung bzw. alle sonst von der Zollverwaltung oder einer sonstigen Behörde geforderten Unterlagen kostenlos zur Verfügung.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

12.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

12.3 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Lampertheim. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.